



Aufgrabungsrichtlinie 2023

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2023, nachstehende Richtlinie über den Vorgang bei Aufgrabungen, Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen, für Materiallagerungen und provisorische Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Judenburg beschlossen.

Begriffsbestimmungen - Definitionen – Zuständigkeiten

Straßenpolizeibehörde:

Die Straßenpolizeibehörde auf Gemeindestraßen in Judenburg wird durch die Stadtgemeinde Judenburg vertreten. Die Straßenpolizeibehörde auf Landesstraßen im Gemeindegebiet Judenburg wird durch die Bezirkshauptmannschaft Murtal vertreten.

Straßenverwalter:

Straßenverwalter für alle Gemeindestraßen und -gehwege ist die Stadtgemeinde Judenburg.

Straßenerhalter:

Straßenerhalter für alle Gemeindestraßen und -gehwege, sowie Gehsteige entlang von Landesstraßen ist die Stadtgemeinde Judenburg.

Bauherr:

Bauherr ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gleisbetreiber, Gesellschaft, etc.), die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, einen Vortrieb, eine Pressung, eine Baugrubenumschließung, einen Gleisbau, eine Gehsteigerstellung oder sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigende Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Judenburg stehen, durchführen.

Bauführer:

Der Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person, die (entsprechend der maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausübung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeiten im Namen und auf Kosten des Bauherrn geeignet und berechtigt ist.

Gestattungsvertrag:

Ein Gestattungsvertrag ist ein schriftlicher Vertrag mit der Stadtgemeinde Judenburg für Maßnahmen in, an oder unter öffentlichem Grund.

Telefon- und Kontaktverzeichnis

Straßenpolizeibehörde:

Stadtgemeinde Judenburg
Hauptplatz 1
8750 Judenburg
Internet: www.judenburg.gv.at
Telefon: +43(0)3847 / 83141 - 0

Straßenverwalter der Stadtgemeinde Judenburg:

Stadtgemeinde Judenburg
Hauptplatz 1
8750 Judenburg
Internet: www.judenburg.gv.at
Telefon: +43(0)3847 / 83141 - 0

Straßenerhalter der Stadtgemeinde Judenburg:

Stadtgemeinde Judenburg
Hauptplatz 1
8750 Judenburg
Internet: www.judenburg.gv.at
Telefon: +43(0)3847 / 83141 - 0

Straßenpolizeibehörde des Landes Steiermark im Gemeindegebiet Judenburg:

Bezirkshauptmannschaft Murtal
Kapellenweg 11
8750 Judenburg
Internet: www.bh-murtal.steiermsrk.at
Telefon: +43(0)3572 / 83201 - 0

Straßenverwalter des Landes Steiermark im Gemeindegebiet Judenburg:

Baubezirksleitung Obersteiermark West
Kapellenweg 11
8750 Judenburg
Internet: www.bh-murtal.steiermsrk.at
Telefon: +43(0)3572 / 83230 - 0

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewilligungspflicht
- § 3 Bewilligungsverfahren
- § 4 Aufgrabungsverbote
- § 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)
- § 6 Erteilung der Bewilligung
- § 7 Geltungsdauer der Bewilligung und Entgelt
- § 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten
- § 9 Schutz des Baumbestandes
- § 10 Kennzeichnung der Baustelle
- § 11 Vermessungszeichen
- § 12 Verkehrssicherheit
- § 13 Materiallagerungen
- § 14 Funde
- § 15 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial
- § 16 Durchführung der Bauarbeiten
- § 17 Vermeidung von Umweltbelästigungen
- § 18 Verfüllen der Baugrube
- § 19 Verdichtung des Füllmaterials
- § 20 Instandsetzungsarbeiten öffentlicher Verkehrsflächen
- § 21 Instandsetzungsarbeiten öffentlicher Grünflächen
- § 22 Instandsetzung von Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen
- § 23 Allgemeine Bedingungen
- § 24 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen
- § 25 Räumung und Säuberung der Baustelle
- § 26 Ersatzvornahme
- § 27 Haftung
- § 28 Überprüfung während der Bauzeit
- § 29 Pönale / Konventionalstrafe
- § 30 Bankgarantie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt:

- a) für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen und/oder sonstigen Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzend und den dazugehörigen Anlagen.
- b) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen, durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche vorgenommen wird.

Unter sonstiger Benützung öffentlicher Verkehrsflächen sind Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Containern usw. zu verstehen.

Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen.

§ 2 Bewilligungspflicht

1. Vor Aufgrabungen, Materiallagerungen, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen, sowie vor sonstiger Benützung öffentlichen Grundes ist, unbeschadet einer nach dem Baugesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligung, eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154, in der geltenden Fassung (idgF) beim/bei der Straßenverwalter/in, eine schriftliche Stellungnahme des/r Straßenerhalters/in durch den/die Bauherrn/in und eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (§ 90 StVO) durch den/die Bauführer/in bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.

§ 3 Bewilligungsverfahren

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten ist nach dem Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) durch den/die Bauherrn/in zu erwirken. Um diese Bewilligung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadtgemeinde Judenburg, planbelegt, 2-fach, durch den/die Bauherrn/in anzusuchen. Ausnahme: Siehe diese Aufgrabungsrichtlinien.

Die Pläne im Maßstab 1:1000, mit kotierter Darstellung der beantragten Maßnahmen, sind durch den/die Bauherrn/in zu unterfertigen.

Falls zur Feststellung der Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen die Grabung

von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger/innen diese auf ihre Kosten vorzunehmen. Auf Verlangen sind dem Ansuchen digitale Fotos beizulegen.

2. Privatrechtliche Ansuchen um Bewilligung von Aufgrabungen in Landesstraßen, sind bei der zuständigen Straßenverwaltung durch den/die Bauherrn/in einzubringen.
3. Bei Längsgrabungen über 50 m Länge ist ein Lageplan im Katastermaßstab (1:1000) mit eingetragenen vorhandenen Einbauten und Leitungen sowie der zur Verlegung vorgesehenen Leitungen oder sonstiger Einbauten beizulegen. Die genaue Lage (in der Fahrbahn, im Gehsteig, udgl.) ist anzugeben. Auf Verlangen ist ein detaillierter Projektplan vorzulegen.

Für Maßnahmen geringeren Umfanges (Querungen, Hausanschlüsse usw.) und Längsgrabungen bis 50 m Länge ist eine orientierte Lageskizze (1:1000) mit Angabe der Aufgrabungsstelle beizulegen (die genaue Lage ist auch in diesem Fall anzugeben).

4. Bei beabsichtigten Grabungen in Straßen, die mit Aufgrabungsverbot gem. § 4 belegt sind, muss der/die Bauherr/in schriftlich nachweisen, dass diese Arbeiten nicht anders durchführbar sind und zeitlich nicht verschiebbar sind (Bestätigung eines Elementarereignisses).
5. Der Antrag auf Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn vom/von der Bauführer/in (konzessioniertes Unternehmen) einzureichen. Der Antrag ist vom/von der Bauführer/in rechtsgültig zu unterfertigen (Stempel u. Unterschrift).
6. Mit der Unterfertigung der Anträge durch den/ie Bauführer/in nimmt dieser/e die Richtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichtet sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.

§ 4 Aufgrabungsverbote

1. Im Nahbereich der Judenburger Veranstaltungszentren und Friedhofsumgebungen, sowie in Hauptverkehrsstraßen besteht grundsätzlich während der angeführten Zeiträume ein Aufgrabungsverbot.

Allerheiligenzeit

Jeweils vom 30. Oktober bis 2. November

Weihnachtszeit

Jeweils vom 15. November bis 31. Dezember

Begründete Ausnahmen zu den oben angeführten Zeiträumen sind Bauvorhaben über einen längeren Ausführungszeitraum.

2. Nach einem Neubau bzw. einer Sanierung einer Straße ist zumindest während der ersten 5 Jahre jede Aufgrabung untersagt. Ausnahmen können nur mit Zustimmung des/r zuständigen Straßenerhalters/in sowie von der Straßenverwaltung im begründeten Einzelfall bewilligt werden.

§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)

Bei der Behebung von Gebrechen, die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, sind die Straßenpolizeibehörde und der/die zuständige Straßenerhalter/in unverzüglich und nachweislich vom Arbeitsbeginn durch den/die Bauherrn/in zu verständigen. In solchen Fällen ist spätestens am folgenden Werktag um die erforderlichen Bewilligungen anzusuchen.

§ 6 Erteilung der Bewilligung

1. Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung einer § 90 StVO Bewilligung obliegt es der Straßenpolizeibehörde, einen Ortsaugenschein unter Beiziehung aller Betroffenen durchzuführen.
2. In der Bewilligung werden der Beginn, die Dauer und die Art der Maßnahmen genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen des/r betreffenden Bauführers/in oder Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich von der Straßenpolizeibehörde getroffen werden. Der/die Straßenerhalter/in behält sich vor, die Anordnung von Minierungen oder Bohrungen an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich in gutem Zustand befinden, vorzuschreiben.
3. Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

§ 7 Geltungsdauer der Bewilligung und Entgelt

1. Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Frist von 5 Arbeitstage nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.
2. Während der Durchführung der Arbeiten ist der ausgestellte Bescheid in Kopie auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen der Straßenpolizeibehörde, dem/r Straßenerhalter/in sowie der Polizei vorzuweisen.
3. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfanges ist eine neuerliche Bewilligung erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer einer Bewilligung verlängert werden. Grundvoraussetzung dafür

ist, dass in der erteilten Bewilligung eine zeitliche Befristung durch die Straßenpolizeibehörde ausgesprochen wurde.

4. Vor Aufgrabungsbeginn hat sich der Antragsteller bezüglich Beginn, Ende und Art der Arbeiten nachweislich beim Straßenerhalter zu melden.

§ 8 Verpflichtung des/r Bauführers/in zur Sicherung von vorhandenen Einbauten

Der/die Bauführer/in ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Weiters haben sich der/die Bauherr/in bzw. Bauführer/in vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren bzw. bei den jeweiligen Stellen Einsicht zu nehmen (durch Rutschung gefährdete Gebiete, etc.). Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des/r Bauherrn/in bzw. Bauführers/in zur ungeteilten Hand zu entsprechen. Bei Grabungen im Bereich von Gleiszonen ist vom/von der Bauführer/in ständig das Einvernehmen mit dem/r Eigentümer/in der Gleisanlage zu pflegen. Im Nahbereich von Verkehrslichtsignalanlagen ist das Einvernehmen mit dem Straßenamt herzustellen.

§ 9 Schutz des Baumbestandes

Entsprechend der Verordnung der Stadtgemeinde Judenburg über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung der Stadtgemeinde Judenburg) ist bei Grabungen im Wurzel- und Kronenbereich das Einvernehmen mit der Umweltabteilung der Stadtgemeinde Judenburg herzustellen und, falls die Bestimmungen der Baumschutzverordnung es verlangen, eine schriftliche Anzeige einzubringen.

§ 10 Kennzeichnung der Baustelle

Bei Baustellen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, sind Tafeln mit diesen Daten, inklusive Zweck der Arbeit, am Beginn und am Ende des Baustellenbereiches mind. 1 Woche vor Baubeginn auf Kosten des/r Bauführers/in aufzustellen.

§ 11 Vermessungszeichen

Festpunkte der Ortsvermessung sowie andere Vermessungselemente dürfen weder eigenmächtig entfernt noch beschädigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Verlegung solcher Festpunkte oder anderer Vermarkungen sind zu beantragen.

§ 12 Verkehrssicherheit

1. Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw., sowohl für den Kfz-Verkehr als auch den Fuß- und Radverkehr, wie überhaupt die Anbringung von Verkehrseinrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs jeder Art, dürfen nur im Einvernehmen und nach den Weisungen der Straßenverwaltung, allenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeidienststelle, durchgeführt werden. Die Stadtgemeinde Judenburg behält sich vor, bei Arbeiten, die Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen können, die notwendige Verkehrsbeschränkung auf Kosten des/r Bauherrn/in in den Gemeindenachrichten zu verlautbaren und, wenn notwendig, ein Organ der Verkehrspolizei oder eines privaten Sicherheitsunternehmens zur Verkehrsregelung und Verkehrssicherheit auf Kosten des/r Bauführers/in vorzuschreiben.
2. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom/von der Bauführer/in auf seine/ihre Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. In besonderen Fällen ist die Straßenpolizeibehörde berechtigt, nach eigener Beurteilung zu entscheiden, ob, inwieweit und an welchen Tages- oder Nachtstunden der Verkehr durch Polizeibeamte/innen, durch das mit der Durchführung der Straßenbauarbeiten betraute Unternehmen, durch diesbezüglich beeidete Organe der Straßenaufsicht oder durch provisorische Lichtsignalanlagen zu regeln ist. Die dafür anlaufenden Kosten gehen zu Lasten des/r Bauführers/in.
3. Erfolgt die Absicherung der Baustelle nicht ordnungsgemäß bzw. nicht entsprechend dem erlassenen Bescheid, so behält sich die Straßenpolizeibehörde das Recht vor, die Herstellung der ordnungsgemäßen Absicherung entsprechend dem erlassenen Bescheid auf Kosten des/r Bauführers/in zu veranlassen.

§13 Materiallagerungen

Für Materiallagerungen gelten bezüglich der Vorschriften die §§ 1 bis 12 gleichfalls. Insbesondere ist bei Materiallagerungen zu beachten:

1. Der/die Benutzer/in des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets frei zu halten. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten FußgängerInnenzonen udgl. (Plattenbeläge, etc.), ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist. Bezüglich Freihaltung von

FußgängerInnenbereichen auf Gehsteigen oder Fahrbahnflächen siehe diese Aufgrabungsrichtlinie.

Bezüglich der Aufstellung von Verkehrszeichen, Abschrankungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. siehe diese Aufgrabungsrichtlinie.

2. Für die Dauer der Lagerung kann die Stadtgemeinde Judenburg ein Benützungsentgelt vom Bauführer fordern.
3. Nach Räumung des Lagerplatzes hat der/die Benutzer/in die in Anspruch genommene Fläche sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen. Widrigenfalls wird nach einer angemessenen Frist, ohne weitere Aufforderung, die Behebung auf Kosten und Gefahr des/r Verpflichteten vom Straßenerhalter durchgeführt bzw. veranlasst.
4. Jede Veränderung in den Ausmaßen der benützten Fläche ist sofort dem Straßenerhalter nachweislich zu melden. Eine Ausweitung der Ausmaße der benützten Fläche und/oder eine Verlängerung des Zeitraumes erfordert eine neuerliche bescheidmäßige Bewilligung durch die Straßenpolizeibehörde. Die Kostenberechnung erfolgt für die Gesamtdauer des im Bescheid angegebenen Zeitraumes.
5. Die Aufstellung von Baukränen, Zementsilos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit der Straßenpolizeibehörde, dem/r Straßenerhalter/in und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.
6. Die Bewilligung zur Materiallagerung gilt nur für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes. Die genutzte Fläche ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, zu räumen und zu reinigen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder aus anderen Gründen von der Straßenpolizeibehörde angeordnet wird.
7. Für die Aufstellung von Gerüsten jedweder Art auf öffentlichem Gut ist ebenfalls das in lt. Richtlinie vorgesehene Gebrauchsentsgelt zu entrichten. Bei der Aufstellung von Gerüsten sind die Gerüste mit Pfosten zu unterlegen. Für am Gerüst angebrachte Fremdwerbung ist vom/von der Bauherrn/in eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) zu erwirken und kann die Stadtgemeinde Judenburg ein Benützungsentgelt vom Bauführer fordern.
8. Als Sicherstellung für die Behebung etwaiger Schäden an Straßenbelägen, Gehsteigbelägen, gestalteten FußgängerInnenzonen - bedingt durch die Gerüstaufstellung oder durch sonstige Bauführungsaktivitäten - kann die Stadtgemeinde Judenburg einen Haftbriefe in der, vom/von der Straßenerhalter/in festgelegten Höhe, verlangen.

§14 Funde

Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB, darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Der Straßenpolizeibehörde ist unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes idgF sind zu beachten.

§15 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

1. Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und ist gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.
2. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge udgl. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.
3. Die Lagerung von Baumaterialien muss so erfolgen, dass für den FußgängerInnenverkehr auf Gehsteigen noch eine Breite von mind. 1,50 m frei bleibt. Dieser FußgängerInnenbereich ist so zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich vermieden wird

§16 Durchführung der Bauarbeiten

1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen idgF, sowie die Instandsetzungsvorschrift des Straßenerhalters.
2. Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften vom/von der Straßenerhalter/in bzw. von der Straßenpolizeibehörde die Straßenreinigung auf Kosten der/s Bauführers/in veranlasst.
3. Die Aufgrabung, Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube oder Künette und die Instandsetzung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht instandgesetzten Grabungsflächen). Über Verlangen des/r Straßenerhalters/in ist ein, die Instandsetzung betreffender, Bauzeitplan vorzulegen.
4. Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen, angrenzenden Gebäuden usw. mit Sicherheit vermieden werden. Es sind Beweissicherungen aller angrenzenden Objekten,

auf Kosten des/r Bauherrn/in, zu beauftragen. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Fremdleitungen und sonstigen Einbauten udgl. ist dem/r Eigentümer/in auf schnellstem Wege bekannt zu geben, die Kosten für die Behebung der Schäden hat der Bauführer zu übernehmen.

5. Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Sonden von Verkehrslichtsignalanlagen usw.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der/die Bauführer/in auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.
6. Stößt der/die Bauführer/in im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem/r Straßenerhalter/in auf Kosten des/r Bauherrn/in mit geeignetem Material aufzufüllen.
7. Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube zu pölzen. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Instandsetzung der betroffenen Asphaltkonstruktion auf Kosten des/r Bauführers/in auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.
8. Die Schächte innerhalb der Kronenbreite sowie deren Abdeckungen einer Prüflast von 400 kN standhaltend nach den einschlägigen ÖNORMEN auszuführen, den Deckel mit Rahmen so herzustellen, dass ein haltbarer Anschluss des Fahrbahnbelages gewährleistet wird; Weiters ist der Deckel höhenverstellbar auszuführen und durch eine geeignete Maßnahme (z.B. mit einer Dilatationsplatte) vom starren Betonschacht zu entkoppeln.

Sollten die Schächte bzw. Deckel nicht wie o.a. ausgeführt werden, übernimmt der/die Bauherrn/in im Umkreis von max. 1,0 m vom Schachtrand sämtliche Straßeninstandsetzungsarbeiten nach Vorgabe der Stadtgemeinde Judenburg. Das Ausmaß wird bei einer gemeinsamen Begehung mit dem/r Straßenerhalter/in festgelegt.

9. Sämtliches Pölzungsmaterial, Anker etc., ist grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/r Straßenerhalters/in und der Straßenverwaltung belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.
10. Wenn bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr- und/oder -fahrzeuge) beschädigt werden, sind die aufgetretenen Schäden nach den Anordnungen des/r Straßenerhalters/in zu beheben. Nötigenfalls sind die betroffenen Straßenflächen (Fahrbahn, Gehsteig, udgl.), die Randleisten oder/und Pflasterflächen auf Kosten des/r Bauherrn/in bzw. Bauführers/in neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Gleiches gilt auch für sonstige Maßnahmen.
11. Bei Grabungen im Randleisten- u. Spitzgrabenbereich (Rigol) sind diese durch den/die Bauführer/in ordnungsgemäß instand zu setzen. Bei Querungen sind Randleisten und

Spitzgraben (Rigol) jedenfalls vorsichtig abubrechen und neu zu versetzen (keine Unterminierung). Der Urzustand ist wieder herzustellen und eine funktionierende Oberflächenwasserableitung muss gegeben sein.

12. Die Herstellung des Aushubes im Fahrbahnbereich hat bei Querungen derart (halbseitig) zu erfolgen, dass der Verkehr ungefährdet aufrechterhalten werden kann.
13. Müssen Baumaßnahmen über den Winter gezogen werden, so sind die Verkehrsflächen mittels einem Winterprovisorium aus Asphalt nach Angabe des Straßenerhalters herzustellen. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wenn die Arbeiten aufgrund von Bauzeitverlängerungen oder -verschiebungen aus der Sphäre des Bauführers in die Wintermonate verschoben werden, sind die Kosten für die provisorische Instandhaltung vom Bauführer zu tragen.
14. Falls in der Aufgrabungsrichtlinie nicht gesondert bzw. anders angeführt, sind die Maßnahmen entsprechend der RVS 13.01.43 idgF. vorzunehmen. Widrigenfalls gelten die Anordnungen und Vorschriften des/r Straßenerhalters/in.
15. Die Überwachung, dass die entsprechenden Auflagen der Aufgrabungs- und Instandsetzungsvorschrift bzw. einer allfälligen privatrechtlichen Vereinbarung eingehalten werden, obliegt dem jeweiligen Aufsichtsorgan bzw. dem/der Verantwortlichen des/r Bauherrn/in / Leitungsträgers/in. Der/die Straßenerhalter/in führt stichprobenweise Baustellenkontrollen durch.
16. Bei Leitungsverlegungen an Brückenbauten ist entsprechend nachfolgender Vorschriften vorzugehen:
 - a. Alle Teile der Aufhängevorrichtung (Konsole, Kabeltrassen usw.), die direkt mit dem Stahltragwerk, dem Beton des Tragwerkes bzw. mit dem Flügel- und Widerlagermauerwerk in Berührung kommen oder dort versetzt werden, sind feuerverzinkt oder hochwertiger herzustellen.
 - b. An Stahltragwerksteilen dürfen keinerlei Bohrungen oder Schweißungen vorgenommen werden. Die Befestigung der Leitungsvorrichtungen darf nur mittels feuerverzinkter Klemmvorrichtung erfolgen. Die durch die Klemmvorrichtung unzugänglich werdenden Stellen der Stahlkonstruktion sind - wenn notwendig - gründlich zu entrostern und mit einem zweifachen Rostschutzanstrich zu versehen.
 - c. Geländer und Geländersteher (gleichgültig ob aus Holz, Stahl, Mauerwerk oder Beton) dürfen nicht zur Leitungsaufhängung herangezogen werden.
 - d. Stemmarbeiten für die Befestigung der Leitungsaufhängungsvorrichtung am Flügel oder Widerlagermauerwerk dürfen nur im geringst erforderlichen Ausmaß vorgenommen werden.

- e. Bei Wiederverschließen allenfalls erforderlicher Mauerwerksdurchbrüchen ist geeigneter Mörtel zu verwenden. Die erdberührten Flächen der Durchbrüche sind mit einem ausreichenden Isolieranstrich zu versehen.
- f. An Brückentragwerken aus Stahlbeton dürfen die Aufhängevorrichtungen nur mittels geschossener Bolzen oder Dübel befestigt werden. Stemmarbeiten am Tragwerk sind verboten.
- g. Auf den Brücken sind die Leitungen jeweils beim Brückenwiderlager mit deutlich lesbarer Aufschrift, wie z.B. Wasserleitung, Gas usw., zu versehen.

§17 Vermeidung von Umweltbelästigungen

1. Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der/die Bauführer/in jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelästigung, unter Zugrundelage der letztgültigen Gesetze und Verordnungen, hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staub und Luftverunreinigung durchzuführen.
2. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigung dürfen im Gemeindegebiet von Judenburg nur schallgedämpfte, dem derzeitigen Stand der Technik entsprechende, Geräte zum Einsatz kommen.
3. Bei punktuellen Baustellen, wo eine Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftlichen Aufwand zu installieren, ist für den Antrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, nicht selbstfahrenden Mischmaschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen, Pumpen, etc. elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren heranzuziehen.
4. Die Stadtgemeinde Judenburg kann, sofern es im Öffentlichen Interesse (z.B. Veranstaltungen) liegt, Arbeiten ganz oder teilweise an Sonn- und Feiertagen, zur Nachtzeit oder auch während bestimmter Tageszeiten anordnen. Zu Arbeiten während der Nachtzeit können besondere Auflagen erteilt werden

§18 Verfüllen der Baugrube

1. Vor Verfüllung der Baugrube ist den betreffenden LeitungsinhaberInnen ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen usw. auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen. Den Beginn der Verfüllung hat der/die Bauführer/inn den betroffenen LeitungsinhaberInnen rechtzeitig bekanntzugeben. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des/r Bauführers/in erneut geöffnet werden muss.
2. Vor der Verfüllung muss der Bauherr sämtliche neue Einbauten, Leitungen und dgl., bei offener Baugrube (oder Künette) vermessen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung

kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des Bauführers erneut geöffnet werden muss.

3. Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise bis zu jeweils max. 30 cm Stärke zuzuschütten. Das Füllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet sein, soll den optimalen Wassergehalt aufweisen und darf nicht gefroren sein. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den vorgenannten Anforderungen nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Füllmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letztliche Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich der/die Straßenerhalter/in vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig.
4. Die Herstellung des Oberbaues hat entsprechend der Regelquerschnitte für Straßen der Stadtgemeinde Judenburg (in der jeweils letztgültigen Fassung) zu erfolgen.
5. Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 0,5 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine ungebundene Tragschichte einzubringen und mit gebrochenem Material, laut Angabe des/r Straßenerhalters/in, abzudecken. Die Stärke der ungebundenen Tragschichte hat 50 cm plus der Stärke der angrenzenden befestigten Fahrbahnkonstruktion zu betragen.
6. Die Baugrube bzw. Künette ist auf Anordnung des/r Straßenerhalters/in bis 20 cm über dem Einbauteil jedoch max. bis zum Unterbauplanum (Unterkante ungebundene Tragschichte) mit einer zementstabilisierten Sandmischung auf Kosten des/r Bauherrn/in aufzufüllen.
7. Prüfungen:

- Allgemeines

Die folgenden Prüfungen bzw. Untersuchungen sind vom Bauwerber zu erbringen und dem Straßenerhalter vorzulegen. Die Anzahl und Örtlichkeiten der zu prüfenden Stellen sind Vorort mit der jeweiligen akkreditierten Prüfanstalt und einem Vertreter der Stadtgemeinde Judenburg festzulegen und durchzuführen.

- Kernbohrungen (xxx Stück)

die geforderten Werte sind:

Schichtstärke (BT und AB)
Mischgutsorte
Schichtverb und
Hohlraumgehalt

- Druckversuche mittels Lastplatte (xxx Stück)

Es sind mindestens UP, FS/UT und FS/OT ein Druckversuch mittels Lastplatte durchzuführen.

- Baustoffe

CE gekennzeichnete Materialien sind zu verwenden, die alle Erfordernisse dahingehend erfüllen. Ein Nachweis ist bei Bedarf vorzulegen.

- Die Entwässerung ist im Urzustand zu erhalten. Bei Verschmutzungen sind die Kanäle und Schächte nachweislich zu reinigen (gegebenfalls Kamerabefahrung wenn gefordert).

Die Kosten der Prüfungen trägt des/r Bauherrn/in.

§19 Verdichtung des Füllmaterials

1. Das Füllmaterial ist lagenweise in einer Schichtstärke von max. 30 cm einzubringen.
2. Die Verdichtung hat derart zu erfolgen, dass die vorgeschriebenen Verdichtungswerte erreicht werden und später keine Setzungen des Füllmaterials auftreten. Die Prüfmaßnahmen haben entsprechend der RVS zu erfolgen. Wird bei durchgeführten Lastplattenversuchen festgestellt, dass die erforderlichen Verdichtungswerte nicht erreicht werden, hat der/die Bauführer/in unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, wie Nachverdichtung oder erforderlichenfalls die Auswechslung des eingebrachten Füllmaterials vorzunehmen.

§20 Instandsetzungsarbeiten öffentliche Verkehrsflächen

Es wird bei den öffentlichen Verkehrsflächen zwischen der provisorischen und der definitiven Instandsetzung unterschieden. Grundsätzlich sind, wenn nicht anders angeführt, die Vorschriften der RVS 13.01.43 idgF einzuhalten. Die definitive Instandsetzung soll sicherstellen, dass zumindest die ursprüngliche Qualität der Straßenkonstruktion wieder erreicht wird. Setzungen und Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen. Diese hat wie im Aufgrabungsbereich zu erfolgen. Es ist die definitive Instandsetzung mit Überwinterung zu bevorzugen. Die dazugehörigen Regelquerschnitte und Abbildungen befinden sich in den Aufgrabungsrichtlinien der Stadtgemeinde Judenburg.

1. Provisorische Instandsetzung:

Diese erfolgt nach Anordnung des Straßenerhalters nach den tatsächlichen Erfordernissen (z.B.: Befahrbarmachung einer Künette über die Wintermonate). Wenn die Arbeiten aufgrund von Bauzeitverlängerungen oder -verschiebungen aus der Sphäre des Bauführers in die Wintermonate reichen, sind die Kosten für die provisorische Instandhaltung vom Bauführer zu tragen.

2. Definitive Instandsetzung gebundener Schichten (Instandsetzungsart B):

a. Instandsetzung mit Überwinterung

Die Instandsetzung erfolgt im Jahr der Grabung durch Einbau einer mindestens 50cm starken ungebundenen Tragschicht bis zur bestehenden Asphaltunterkante. Der Einbau der Asphalttragschicht erfolgt unter Berücksichtigung der seitlichen Übergriffe von mind. 20 cm je Künettenrand bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche. Das heißt, es ist somit ein niveaugleicher Einbau zu den angrenzenden bestehenden Bereichen mittels Asphalttragschicht herzustellen.

Im folgenden Jahr wird der Instandsetzungsbereich in der erforderlichen Stärke, einschließlich allfälliger Setzungen der angrenzenden Fahrbahnfläche, einschließlich der erforderlichen Übergriffe und einschließlich den Mehrbreiten laut RVS und der Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Judenburg abgefräst, gereinigt, vorgespitzt und die endgültige Asphaltdeckschicht eingebaut.

Der Fugenverschluß (Verguss) muss unmittelbar vor der DS hergestellt werden.

Einlagige Asphalttragdeckschichten werden hinsichtlich der Breiten wie Asphaltdeckschichten behandelt.

Somit ergeben sich nachfolgend angeführte Mindestbreiten der schlussendlich obersten Asphaltdeckschicht.

Generelle Regelung:

0 - 5 Jahren = Aufgrabungsverbot

5 - 10 Jahre = Asphaltausmaß nach Absprache mit dem Straßenerhalter

Ab 10 Jahren gilt folgende Regelung:

- **Längsgrabungen:**

- Bei Fahrbahnen bis 2,5 m Breite, ist die gesamte Breite neu herzustellen. Restbreiten von unter 1,0 m sind ebenfalls neu herzustellen.
- Entstehende Nähte dürfen nicht in der Fahrspur ausgeführt werden.

- **Querungen:**

- Die Fahrbahnquerung ist in einer Breite von bis zu 2m einschließlich Übergriffen herzustellen.
- Die Breite des Bereiches zwischen zwei oder mehr hintereinander liegender Querungen, welche neu herzustellen ist, wird durch den Straßenerhalter vorgeschrieben, wobei als Richtwert 10 m verbleibende Zwischenfläche anzusetzen ist.

Die genaue Festlegung bei Längsgrabungen und Querungen erfolgt bei einer gemeinsamen Begehung.

- **Punktgrabungen, Stiegenanlagen usw.:**
- Bei Punktgrabungen werden die neu herzustellenden Flächen in Anlehnung an die o.a. Festlegungen im Zuge eines Lokalausweises festgelegt.
- Stiegenanlagen usw. sind gesondert, auch bezüglich statischer Erfordernisse zu behandeln.

b. Sofortige, endgültige Instandsetzung

Die Instandsetzung erfolgt zur Gänze im Jahr der Grabung sofort nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Die gebundenen Schichten werden einschließlich der Deckschicht endgültig instandgesetzt. Dabei wird bei der Verfüllung der Künette ein besonderes Augenmerk auf die Verdichtung gelegt. Die erforderlichen Ergebnisse von Lastplattenversuchen müssen auch im Randbereich erzielt werden. Sämtliche Mindestbreiten, Breiten, Mindestübergriffe, Übergriffe, Schichtstärken und dgl. sind gemäß oben angeführten Punkt 2a (Instandsetzung mit Überwinterung) dieser Aufgrabungsrichtlinie zu berücksichtigen.

3. Generelle Festlegungen:

Der Bauführer hat den Straßenerhalter vor Beginn der Instandsetzung nachweislich rechtzeitig zu verständigen. Ergeben sich Zweifelsfälle bezüglich der Instandsetzung, ist einvernehmlich mit dem Straßenerhalter vorzugehen. Nicht entsprechende Instandsetzungen sind auf Kosten des Bauführers und binnen festgelegter Frist ordnungsgemäß herzustellen.

Mit der definitiven Instandsetzung der Verkehrsfläche darf erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit dem Straßenerhalter die Form und das Ausmaß der Instandsetzung festgelegt wurde. Die Instandsetzung hat grundsätzlich auch den Regelquerprofilen der Stadtgemeinde Judenburg nach Anordnung des Straßenerhalters zu erfolgen.

Sofern bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand (Anschluss an Bankett, Randleiste, Einfriedung, sonstige Begrenzungen) ein Streifen von weniger als 1,00m Breite (gemessen ab der nachgeschnittenen oder nachgefrästen Kante der Asphalttragschicht oder Pflasterung) verbleibt oder sich Fugen bereits instandgesetzter (bestehender) Künetten oder konstruktiv bedingter Fugen aufgrund der Baumaßnahme öffnen, ist grundsätzlich auch für diese Restfläche die gesamte gebundene Schicht auf Kosten des Bauherrn oder Bauführers neu herzustellen und auch dort die definitive Instandsetzung vorzunehmen. Die genaue Festlegung erfolgt bei einer gemeinsamen Begehung.

Bei der Instandsetzung von bituminösen Fahrbahnbefestigungen müssen die Ränder des Altbestandes grundsätzlich sauber und geradlinig geschnitten werden. Lose, gelockerte und unterhöhlte Teile des Altbestandes sind zu entfernen. Die genaue Festlegung erfolgt bei einer gemeinsamen Begehung.

Bei Künetten im Bankett unter Mitverwendung eines schmalen Streifens der Asphaltkonstruktion ist bei der Instandsetzung, falls vom/von der Straßenerhalter/in nicht anders bestimmt, ein mindestens 50 cm breiter Randstreifen zu asphaltieren und vorher in entsprechender Breite nachzuschneiden. Durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden an der Fahrbahn- und/oder Gehsteigfläche (Risse, Verdrückungen, etc.) sind nach Anordnung des/r Straßenerhalters/in zu sanieren.

Schnitte sind bei Instandsetzungen grundsätzlich geradlinig, parallel oder quer zur Fahrbahn auszuführen. Ein- und ausspringende Flächen müssen einen Mindestabstand von 2,00 m aufweisen. Die genaue Festlegung erfolgt bei einer gemeinsamen Begehung.

Fräsen und Einbau der Deckschichte: Die instanzzusetzende Fläche ist trapez- oder rautenförmig abzufräsen. Sollte die Fräskante vom Altbestand ausgebrochen sein, ist diese nachzuschneiden. Die ordnungsgemäße Vorbehandlung von Nähten, Rändern und Anschlüssen, sowie der Unterlage hat entsprechend den Arbeitspapieren Nr. 2 und Nr. 5 der RVS zu erfolgen.

Sollte sich innerhalb des Grabungsverbotes (5 Jahre) sich eine Fuge öffnen, ist diese entsprechend der einschlägigen technischen Vorschriften bzw. nach Vorgabe des/r Straßenerhalters/in entsprechend zu sanieren bzw. instand zu setzen.

Bei flächigen Setzungen ist der Gesamtbereich abzufräsen und die Deckschichte sofort ebenflächig einzubauen.

In den Zeiträumen in denen die Mindesttemperaturen für die obere gebundene TS gem. RVS bzw. ÖNorm nicht gegeben sind, dürfen keine ogTS eingebaut werden.

Der Asphalteinbau hat wenn möglich maschinell zu erfolgen.

Bei Gehsteigen, Gehwegen und Radwegen bis zu 2,50 m Belagsbreite ist grundsätzlich die gesamte gebundene Schicht (Asphalt, Pflaster, etc.) inklusive der oberen ungebundene Tragschicht (Feinplanie) in voller Breite neu auf Kosten des Bauherrn oder des Bauführers herzustellen. Die genaue Festlegung erfolgt bei einer gemeinsamen Begehung.

Auf Anordnung des Straßenerhalters ist auch die Randleiste auf das richtige Niveau zu bringen. Bei Gehsteigen, Gehwegen und Radwegen mit mehr als 2,50 m Belagsbreite dürfen Teile des Oberbaues mit einer Breite von weniger als 50 cm nicht belassen werden. Sie sind ebenfalls neu herzustellen.

§ 21 Instandsetzungsarbeiten öffentlicher Grünflächen

1. Als Arbeiten im Bereich von öffentlichen Grünflächen werden beispielsweise Grabungen bzw. Materiallagerungen in Grün- und Pflanzflächen sowie Parkanlagen bezeichnet.

2. Grundsätzlich gilt bei Bauarbeiten und Grabungen in Pflanzflächen die ÖNorm L1121 -Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen idgF.

3. Wird im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen eine bestehende Grünfläche zerstört, gilt folgende Vorgangsweise für die Instandsetzung:

a. Pflanzflächen:

Die Instandsetzung hat nach Vorgabe des/r Flächenerhalters/in zu erfolgen oder wird durch den/die Flächenerhalter/in auf Kosten des/r Verursachers/in (Bauführer/in oder Bauherr/in) durchgeführt.

b. Rasen- und Wiesenflächen:

Die Instandsetzung der Flächen erfolgt durch Bodenlockerung, Entfernung aller Fremdkörper über 30mm Durchmesser, Herstellung der Feinplanie mit einer entsprechenden Ebenflächigkeit und der Einsaat mit dem vom Flächenerhalter vorgegebenen Landschaftsbau-Saatgut. Wenn die Instandsetzung nicht innerhalb des vom/von der FlächenerhalterIn bzw. der Straßenpolizeibehörde vorgegebenen Zeitraumes erfolgt ist, kann die endgültige Instandsetzung auf Kosten des/r Bauführers/in oder des/r Bauherr/in in Auftrag gegeben werden.

§ 22 Instandsetzung von Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen

Für die Instandsetzung von Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen wird ausschließlich vom/von der Straßenerhalter/in vorgegeben welche ausführenden Firmen diese Leistung erbringen können. Die Kosten und Beauftragung trägt der/die Bauherrn/in.

Es wird bei den Bodenmarkierungen zwischen der provisorischen und der definitiven Instandsetzung unterschieden.

§23 Allgemeine Bedingungen

1. Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche sind während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist vom Bauführer unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung so oft als erforderlich instand zu setzen. Die Stadtgemeinde Judenburg behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diesen Vorschriften nicht binnen einer angemessenen Frist oder nur in ungenügendem Maße nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung von sicherheitsgefährlichen Stellen ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalters auf Kosten des Bauführers veranlasst.

2. Der/die Straßenerhalter/in und die Straßenpolizeibehörde behalten sich vor, die Instandsetzung (beispielsweise auch für Teile einer Künette) auf Kosten des/r

Bauführers/in durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn den Anordnungen und Verfügungen der Straßenpolizeibehörde binnen einer angemessenen Frist nicht oder nur in ungenügender Weise nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung ohne weitere Verständigung durch den/die Straßenerhalter/in auf Kosten des/r Bauführers/in veranlasst.

3. Abbruchmaterial (wie z.B. Natursteinmaterialien und/oder sonstige wieder verwendbare Pflastermaterialien) ist gereinigt auf Paletten auf Kosten des/r Bauführers/in nachweislich auf eine vom/von der Straßenerhalter/in benannte Lagerungsfläche abzuführen.

§24 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen

Die Hinterfüllung von Hohlräumen nach Minierungen oder Bohrungen hat unter Aufsicht des/r Straßenerhalters/in zu erfolgen. Der/die Straßenerhalter/in wird, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte, für die Hinterfüllung besondere Auflagen erteilen.

§25 Räumung und Säuberung der Baustelle

1. Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach der provisorischen als auch nach der definitiven Wiederherstellung der Künette oder Baugrube von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. Ebenso sind an der Verkehrsfläche haftende Beton oder Asphaltreste vorsichtig zu entfernen und abzuführen.
2. Kommt der/die Bauführer/in dieser Verpflichtung nicht nach, wird der/die Straßenerhalter/in bzw. Straßenverwalter/in die Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt, sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste anordnen. Bei Gefahr in Verzug wird der/die Straßenerhalter/in die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle auf Kosten und Gefahr des/r Bauführers/in sofort veranlassen.

§26 Ersatzvornahme

1. Wird der Verpflichtung zur provisorischen oder definitiven Instandsetzung nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch den/die Straßenerhalter/in - unter Einräumung einer angemessenen Frist - die Durchführung dieser Instandsetzungsarbeit angeordnet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Instandsetzung, wird diese auf Kosten und Gefahr des/r Bauführers/in durch den/die Straßenerhalter/in durchgeführt oder veranlasst.
2. Bei Gefahr in Verzug werden durch den/die Straßenerhalter/in die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Instandsetzung der Oberfläche auf Kosten und Gefahr des/r Bauführers/in veranlasst.

§27 Haftung

1. Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung, das Zuschütten der Künette oder Baugrube, die provisorische sowie definitive Wiederherstellung der Straßendecke laut Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Judenburg nach dem Stand der Technik, der RVS, den technischen Normen, sowie nach den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen und Anordnungen durchzuführen.
2. Bauherr und Bauführer und im Rahmen von Tätigkeiten nach Punkt 1 allenfalls sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Aufgrabung, Materiallagerung, Minierung, Bohrung oder der sonstigen Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Erfüllung auferlegter Vorschreibungen sowie aller weiteren Anordnungen und Verfügungen des Straßenerhalters und der Straßenpolizeibehörde, ferner für alle Schäden und Schadensfolgen, die im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten können. Diese Haftpflichtigen haften der Stadtgemeinde Judenburg außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, der Stadtgemeinde Judenburg gegenüber solchen Ansprüchen völlig schad- und klaglos zu halten.
3. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit Tag der Abnahme. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmaß-Skizze bzw. des Abnahmeprotokolls und allfällig vorliegenden Ergebnissen aus einer Abnahmeprüfung.

§28 Überprüfen während der Bauzeit

1. Wenn der/die Straßenerhalter/in feststellt, dass die Aufgrabung, Absicherung, Beleuchtung oder das Verfüllen der Künette oder Baugrube, die Unterminierung oder Bohrung, die provisorische oder definitive Instandsetzung der Straßenoberfläche etc. mangelhaft, unsachgemäß oder nicht dem Stand der Technik und den vom/von der Straßenerhalter/in vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, ordnet der/die Straßenerhalter/in nach angemessener Frist die Behebung der festgestellten Mängel auf Kosten des/r Bauführers/in an.
2. Ist eine Aufgrabung ohne Bewilligung in Angriff genommen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, sind die Straßenpolizeibehörde, der Straßenverwalter sowie der Straßenerhalter berechtigt, die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen. Der Urzustand ist wieder herzustellen.
3. Wird von einer Bauunternehmung dieser Aufgrabungsrichtlinien zuwidergehandelt, können die Straßenpolizeibehörde, der Straßenverwalter sowie der Straßenerhalter dieser Unternehmung weitere Aufgrabungen untersagen, bis ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt ist.

§29 Pönale/Konventionalstrafe

Bei Überschreitung der Dauer der Aufgrabungsbewilligung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes bei vorübergehender Benützung, die im Verschulden des Bauherrn oder des Bauführers gelegen ist (z.B. unzureichende zeitgerechte Beistellung von Einbaumaterialien, Arbeitskräften, Geräten usw.), kann die Straßenpolizeibehörde eine Pönale verhängen. Bei Nichteinhaltung von Bescheidauflagen kann der Straßenverwalter eine Konventionalstrafe kostenmäßig vorschreiben.

§30 Bankgarantie

Das Vorlegen einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts, vor Erteilung einer Bewilligung, kann vom/von der Straßenerhalter/in und/oder von der Straßenpolizeibehörde mit einer entsprechenden Laufzeit und entsprechender Höhe verlangt werden. Die Bankgarantie dient als Sicherstellung für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten, für die Erfüllung der Vorschriften in dieser Richtlinie und zur Sicherstellung der Pönale bzw. Konventionalstrafe. Im Anlassfall kann die Straßenpolizeibehörde und/oder Straßenverwaltung die vorgeschriebenen Gebühren und Tarife unmittelbar bei Ausfolgung des Bescheides in Bar einheben.